

Cross Federation Vereinbarung – Entwurf, Teil des Rulebooks v1.16

Nutzung von Anwendungen eines Verbundes durch Teilnehmer eines anderen Verbundes

§ 1 Gegenstand und Zweck

- (1) Die Teilnehmer der unterfertigenden Verbünde/Federations vereinbaren die gegenseitige Übermittlung und Anerkennung der vom jeweils anderen Verbund festgestellten und registrierten Identitätsdaten im Zuge der Nutzung von Anwendungen des jeweils anderen Verbundes/der jeweils anderen Federation unter Zugrundelegung der auf www.ref.gv.at geltenden technischen und organisatorischen Spezifikationen.
- (2) Von den auf www.ref.gv.at veröffentlichten Spezifikationen abweichende (Sonder-)Nutzungsbedingungen bedürfen einer gesonderten „Nutzungsvereinbarung“ zwischen dem Anwendungsanbieter/Serviceprovider und der „zugriffsberechtigten Stelle“.
- (3) Sie kommen des Weiteren überein, dass diese Vereinbarung auch für andere zukünftige Teilnehmer der unterfertigten Verbünde/Federations zur Anwendung kommt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in § 3 der Portalverbundvereinbarung festgelegten Begriffsbestimmungen gelten unverändert mit der Maßgabe folgender Ergänzungen:

1. Die Ziffer 2 (Stammportal) wird ergänzt durch:
Ein Identitätsdienstleister/Identityprovider (IdP) gilt als ein Stammportal
2. Die Ziffer 5 (Teilnehmer) wird ergänzt durch:
Jede Rechtspersönlichkeit die aufgrund der Bestimmungen **einer** der unterfertigenden Verbünde/Federations ein (Sub-)Teilnehmer ist, gilt als ein Teilnehmer.¹
3. Die Ziffer 6 (Benutzer) wird ergänzt durch:
Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines (Sub-)Teilnehmers oder sonstige von einem Teilnehmer beauftragte physische Personen, welchen bei einem der IdP Zugriffsrechte – auch generisch oder implizit – eingeräumt wurden, gelten als Benutzer.
4. Ziffer 9 (Anwendungsverantwortlicher) wird ergänzt durch:
Ein Anwendungsdienstleister/Serviceprovider (SP) gilt als Anwendungsverantwortlicher.
5. Ziffer 11 (Portalbetreiber) wird ergänzt durch:
IdP und SP gelten als Portalbetreiber
6. „Zugriffsrecht“ wird neu aufgenommen durch:
Jener Teil der Identitätsdaten oder spezielle Anwendungsrollen, die eine Anwendung benötigt, um einem angemeldeten Benutzer den Zugriff im erlaubten Umfang zu gewähren

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Die Portalbetreiber sorgen mittels Nutzungsvereinbarungen und/oder Dienstleistervereinbarungen auf geeignete Weise mit den (Sub-)Teilnehmern für die Einhaltung von deren Pflichten im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 PVV, sofern diese nicht bereits sinngemäß durch den Beitritt zu einem/einer der unterfertigenden Verbände/Federations geregelt sind.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 1 PVV liegt das Eintreten der Rechtswirksamkeit der Nutzungsbedingungen der Anwendung gegenüber den diese nutzenden Teilnehmern in der Verantwortung des SP.
- (3) Abweichend von § 7 PVV Abs. 4 PVV sind dem nutzenden Teilnehmer keine Auswertungen für Kontrollzwecke bereitzustellen, es sei denn, diese Unterliegen einer speziellen Nutzungsvereinbarung einer bestimmten Anwendung.
- (4) Die Kosten für die Behebung von Mängeln im Bereich eines IdP oder eines SP trägt der jeweilige Portalbetreiber.
- (5) Haftungsfragen, die im Zusammenhang mit der Nutzung einer Anwendung auftreten könnten, werden in speziellen Nutzungsvereinbarungen geregelt. Eine weitergehende Haftung ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Fertigung

Fertigung

Verbund/Federation-Bezeichnung

Verbund/Federation-Bezeichnung

Verbund/Federation-Funktion

Verbund/Federation-Funktion

Name

Name

ⁱ „Teilnehmer“ treten unmittelbar einem der beteiligten Verbände bei und haben ein Stimmrecht in den entsprechenden Gremien.

Subteilnehmer sind Rechtspersonen, die nur mittelbar – also de facto unter Aufsicht eines Teilnehmers – beitreten und dennoch die Pflichten nach dem Regelwerk des jeweiligen Verbundes übernehmen. Der Beitritt von Subteilnehmern kann in bestimmten Regelwerken automatisch ohne (aktive) Mitwirkung des Subteilnehmers erfolgen. Sie besitzen KEIN Stimmrecht in den entsprechenden Gremien.